

ZEICHENERKLÄRUNG

GEMARKUNGSGRENZE	---	WIESE	
FLURGRENZE	---	BOSCHUNG	
FLURSTÜCKS- und EIGENTUMSGRENZE	---	MISCHWALD	
NUTZUNGSARTGRENZE	---	BRÜCKE	
VORHANDENE BEBAUUNG		DURCHLASS	
MAUER		HOCHSPANNUNG	
ZAUN		HOLZMAST	
ERDWALL		STAHLBETONMAST	
GRABEN		STAHLGITTERMAST	
HECKE		KILOMETERSTEIN	
GRUNLAND			
GARTEN			

Kreis Aurich
 Gemeinde Großheide
 Gemarkung Großheide
 Flur 2
 Top.Karte 1:25000 Nr. 2410/1
 Rechts 2589170 Hoch 5940715
 Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung

WA	allgemeines Wohngebiet		Straßenbegrenzungslinie
1	Zahl der zul. Vollgeschosse		Grenze des Geltungsbereiches
0	offene Bauweise		öffentliche Verkehrsfläche
0,3	Grundflächenzahl		öffentl. Parkplatz
0,4	Geschoßflächenzahl		Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 0,80m freizuhalten.
	Baugrenze		

Verfahrensvermerke

Bestandsplan gefertigt:
 Katasteramt Norden
 Norden, den 13.12.79

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Oktober 79). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 27.3.80 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung in seiner Sitzung am 27.3.80 beschlossen. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 17.4.80 bis 16.5.80 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 BBauG am 8.4.80 durch Veröffentlichung in der „Ostfr. Zeitung“ und im „Ostfr. Kurier“ bekanntgemacht worden.

Der Rat der Gemeinde Großheide hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Großheide, den 26.6.80
 (Datum des Ratsbeschlusses)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a(2) BBauG wurde am 16.11.79 durch Veröffentlichung im „Ostfr. Kurier“ und in der „Ostfr. Zeitung“ bekanntgemacht und am 20.11.79 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

Norden, den 10.7.1980

Großheide, den 01. JULI 1980

Großheide, den 01. JULI 1980

 Gemeindedirektor

Unterschrift
 Vermessungsdirektor

Bürgermeister Gemeindedirektor

Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Ing.-Büro Niemann, Norden

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 27.3.80 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 8.4.80 durch Veröffentlichung in der „Ostfr. Zeitung“ und im „Ostfr. Kurier“ bekanntgemacht.

Der vom Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung vom 26.6.80 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 6 BBauG mit Verfügung vom Az.: 309 genehmigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 29.8.80 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Norden, den 9.1.1980

Großheide, den 01. JULI 1980

Bürgermeister Gemeindedirektor

Oldenburg, den

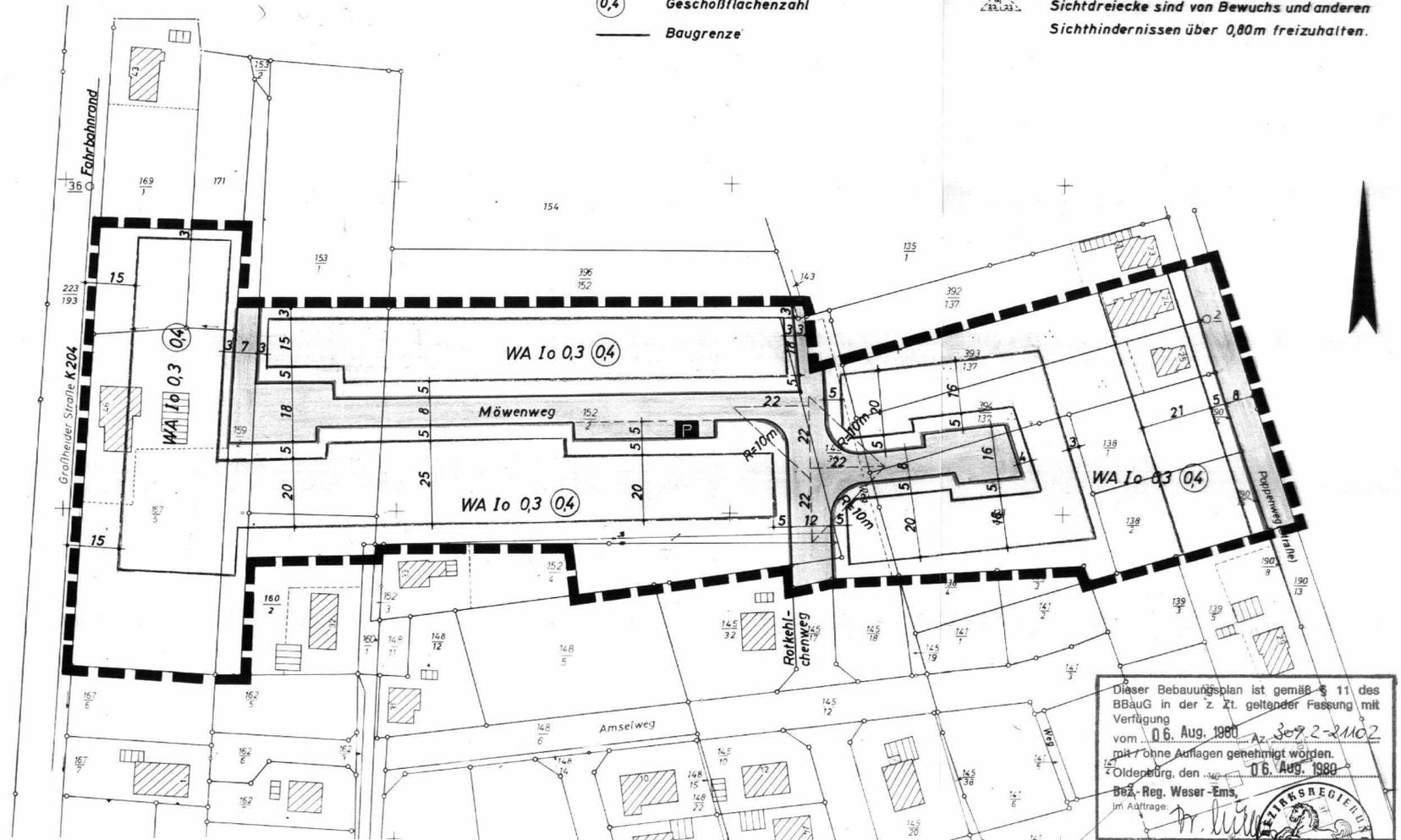
Siegel

Norden, den 29.8.1980

Siegel

Landkreis Aurich
 Der Oberkreisdirektor
 Im Auftrage

Verm. Ing. (grad.)



Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltenden Fassung mit Verfügung vom 06. Aug. 1980 Az. 309/2-21102 mit 70 ohne Auflagen genehmigt worden.
 Oldenburg, den 16. Aug. 1980
 Bez.-Reg. Weser-Ems
 Im Auftrage

Textliche Festsetzung:

- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt werden oder Umbauten vorgenommen werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innerer Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
- Im Bereich der Flurstücke 167/5 und 169/1 teilweise der Flur 2 wird zur Kreisstraße 204 ein durchgehende Zufahrts- und Zugangsverbot festgesetzt.

Gestalterische Festsetzung:

Die Sockelhöhe der Gebäude darf im Neubaufall nicht mehr als 0,60m betragen. Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erdgeschoßfußboden und Oberkante Erschließungsstraße. Vorder- und Seitenansicht des Gebäudes sind so anzubäuschen, daß nicht mehr als 0,50m Sockelhöhe sichtbar in Erscheinung treten.

Gemeinde Großheide
 Bebauungsplan 0705
 M. 1:1000

aufgestellt:
 Ing.-Büro Niemann
 Norden, den 9.1.1980